

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1955	Berlin, den 14. Februar 1955	Nr. 10
T a S	Inhalt	Seite
20.1.55	Verordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen.....	77
20. 1 55	Verordnung zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben.....	88
20. 1.55	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften .....	96
20.1.55	Verordnung über die einheitliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften .....	97
27. 1. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. — Besteuerung des Einkommens und Vermögens der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Steuerpflichtigen — .....	97
20. 1. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik .....	99

**Verordnung  
zur Durchführung des Investitionsplanes  
und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen.**

**Vom 20. Januar 1955**

**A. Investitionsplan**

**I. Planinhalt**

§ 1

(1) Die Durchführung von Investitionen ist nur im Rahmen dieser Verordnung und auf Grund der nach dieser Verordnung ordnungsgemäß ausgefertigten Plandokumente zulässig. Für Investitionen dürfen keine anderen als die vorgesehenen Finanzierungsquellen in Anspruch genommen werden. Die für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur unter Wahrung ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.

(2) Die Bestimmungen über die Verwendung des Direktor- bzw. Prämienfonds bleiben hiervon unberührt.

§ 2

**Planumfang**

(1) Durch den Investitionsplan werden Mittel bereitgestellt für

- a) Bauvorhaben,
- b) Ausrüstungen:
  1. Maschinen, maschinelle Anlagen und technische Einrichtungen,
  2. Transportanlagen, Transportgeräte und Fahrzeuge,
  3. Werkzeuge, Modelle und Vorrichtungen, sofern diese Gegenstände nicht innerhalb von zwölf Monaten verschleifen.

(Typen- und auftragsgebundene Werkzeuge, auch wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten verschleifen, sind als Kosten des Betriebes zu planen und zu Lasten der Umlaufmittel zu finanzieren),

- c) Erstausrüstung mit Grundmitteln, die zur Inbetriebnahme neuer Kapazitäten notwendig sind, ohne Rücksicht auf Dauer und Wert,
- d) Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattungen, soweit die Haushaltsdirektive nichts anderes bestimmt,
- e) Erwerb von nichtvolkseigenen Grundstücken, Produktionsanlagen und Gebäuden und der damit verbundenen Ablösung darauf ruhender volkseigener und privater Grundpfandrechte und sonstige Entschädigungsansprüche privater Eigentümer,
- f) Erwerb von Tieren (Vatertiere und Pferde) und Pflanzen (Anpflanzung geschlossener Plantagen) nach einer vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Anordnung,
- g) Aufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände, soweit gemäß § 5 Schadenersatzleistungen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen.

Die Wertgrenze der unter Buchstaben a, b und d genannten Aufwendungen — mit Ausnahme des Buchst b Ziff. 3 — muß im einzelnen 200 DM überschreiten. Bei den unter Buchst, b Ziff. 3 genannten Aufwendungen muß der Einzelanschaffungswert mehr als 500 DM betragen. Dies gilt nur, soweit die zuständigen Minister keine andere Wertgrenze festgesetzt haben.

**Beachten Sie bitte die letzte Seite!**